Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

103

Nr. 9 / 4. April 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost 104

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für eine Tram München – Dachau 104

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 109

Bauwesen

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG; A 99 West, 6-streifiger Ausbau, BA I: AD München-Süd-West bis Tunnel Aubing (Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+960) 109

Landesentwicklung

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 1X. Teilfortschreibung des Regionalplans Oberland, „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft“ 111

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ 112

Gesundheitsdienstgesetz (GDG)

Beleihung von Personen des Privatrechts zur Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung 113

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Vom 20. Dezember 2024

Der Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17. August 1990, geändert durch Satzung vom 26. Oktober 1994, geändert durch Satzung vom 6. November 2002 und Satzung vom 5. November 2004:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 17. August 1990 (RABl OB S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2004 (OBABl S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Das Beratungsangebot umfasst den Beratungsgegenstand des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes – BaySchwBerG.“

2. § 7 wird wie folgt ergänzt:

„Geschäftsstelle: Landratsamt München, Joseph-Wild-Str. 20, 81829 München“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kreiskasse des Landratsamtes München wahrgenommen.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 20. Dezember 2024
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND LANDKREIS DACHAU

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für eine Tram München – Dachau

I.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für eine Tram München – Dachau – nachfolgend „Vereinbarung“ genannt – zwischen dem Landkreis Dachau, vertreten durch den Landrat Stefan Löwl, Bgm.-Zauner Ring 11, 85221 Dachau – nachfolgend „Landkreis“ genannt – und der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Mobilitätsreferenten, Marienplatz 8, 80331 München – nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –, gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

Präambel

Der Landkreis und die Landeshauptstadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Für den Großraum München besteht entsprechend Art 6 Abs. 1 BayÖPNVG ein regionaler Nahverkehrsraum, da die Verflechtungen und Beziehungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Aufgabenträger hinausreichen.

Um die Verbindung zwischen den Nachbarkommunen zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen der Landeshauptstadt und dem Landkreis ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel von Landkreis und Landeshauptstadt. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit von Landkreis und Landeshauptstadt im allgemeinen ÖPNV im Sinne von Art. 10 BayÖPNVG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen. Hier im Speziellen der Untersuchung der Machbarkeit einer gebietsübergreifenden Straßenbahnstrecke.

Eine perspektivische Anbindung des Münchner Nordens und von Teilen des Landkreises Dachau an das Straßenbahnnetz München wurde aufgrund einer Potenzialanalyse für eine Straßenbahnverbindung zwischen den Städten Dachau und München (Tramverbindung Moosach – Karlsfeld – Dachau) als sinnvoll angesehen.

Im aktuellen Nahverkehrsplan des Landkreises Dachau ist diese Verbindung bereits als Buslinie enthalten und kann als Vorläuferlinie für eine schienengebundene Lösung betrachtet werden.

Um das bestehende und auch zukünftig wachsende Potential einer Verbindung zwischen Dachau, Karlsfeld und dem Münchner Norden verkehrlich besser erschließen zu können, sollen nun im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (MBS) konkrete Streckenverläufe einer Straßenbahnstrecke erarbeitet und untersucht werden.

§ 1
Art und Gegenstand dieses Vertrags, Aufgabenübertragung

1) Diese Zweckvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Landeshauptstadt und des Landkreises im Öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen einer MBS für eine Tram München – Dachau.

2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Durchführung der MBS die Landeshauptstadt insgesamt zuständig sein. Der Landkreis ist „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt über.

Diese Regelung betrifft die Straßenbahnlinie 20 für die geplante Straßenbahnverlängerung ab der Haltestelle Pelkovenstraße Ecke Dachauer Straße in München-Moosach über die Dachauer Straße, den Stadtbezirk München-Feldmoching-Hasenbergl, die Gemeinde Karlsfeld bis zum Bahnhof der Großen Kreisstadt Dachau.

3) Der mitbediente Aufgabenträger bleibt – mit Ausnahme der Machbarkeitsstudie – Aufgabenträger der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV auf seinem Gebiet.

4) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs 1 KommZG.

§ 2
Zuständigkeiten und Zusammenwirken im Rahmen dieser Zweckvereinbarung

1) Beide Beteiligte treffen sich in regelmäßigen Abständen zum Informationsaustausch über alle Modalitäten der Planung und Durchführung der MBS. Als Orientierungshilfe hierfür wird der Projektplan herangezogen. Die alleinige Aufgabenträgerschaft durch die Landeshauptstadt infolge der Aufgabenübertragung, vgl. § 1 Abs. 2, einschließlich der Durchführung des Vergabeverfahrens zur MBS durch die Landeshauptstadt, wird hierdurch nicht berührt. Die Landeshauptstadt kann sich in diesen Gesprächen durch das von ihr betraute bzw. zu betrauende Unternehmen vertreten lassen.

2) Der Landkreis wird seine fachliche Expertise im Prozess der Erstellung der MBS einbringen. Betreffen Fragestellungen Bereiche innerhalb der Gemeinde Karlsfeld oder der Großen Kreisstadt Dachau, wird der Landkreis die entsprechenden Ansprechpersonen benennen bzw. die fachlichen Belange aufnehmen und in den Prozess einfließen lassen.

3) Die Beteiligten stellen jeweils ihre Gebietskörperschaft bzw. Zuständigkeiten betreffenden, für die MBS erforderlichen Inhalte, entsprechend der in der Leistungsbeschreibung der MBS angeführten Grundlagen zur Verfügung.

4) An den Veröffentlichungs- und Nutzungsrechten wird der Landkreis beteiligt. Die Beteiligten stimmen ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der MBS Tram Dachau rechtzeitig miteinander ab, insbesondere Termine für Pressekonferenzen und andere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Die Beteiligten sind sich einig, sich gegenseitig soweit möglich an der jeweiligen Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen.

5) Die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung werden im Stadtrat der Landeshauptstadt und im Kreistag des Landkreises vorgestellt. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse verständigen sich die Beteiligten über das weitere Vorgehen und die damit zusammenhängende Befassung ihrer jeweiligen Gremien.

§ 3
Finanzierung

1) Die Landeshauptstadt erhält vom Landkreis eine Erstattung der Aufwendungen; diese ist begrenzt auf die Kosten, die der Landeshauptstadt für die Erstellung der MBS bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen (Art. 10 Abs. 3 KommZG). Die Landeshauptstadt weist die angefallenen Kosten nach.

2) Die Erstattung dient der Erstellung einer MBS mit Trassenvorschlägen für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 20, wie in § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung beschrieben, sowie zugehöriger Informations- und Abstimmungspflichten.

3) Die Finanzierung erfolgt in gleichen Teilen durch das Mobilitätsreferat / Landeshauptstadt und den Landkreis Dachau mit einer Gesamtsumme in Höhe von 600.000 €. Seitens der Gremien des Landkreises Dachau liegt entsprechend eine Deckung über 300.000,00 € brutto vor.

4) Im Falle von möglichen Kostensteigerungen:
- informieren sich die Beteiligten gegenseitig, sobald Kenntnis über mögliche Kostensteigerungen bei einer der Beteiligten vorliegt;

- bemühen sich die Beteiligten um Einigung über die möglichen Folgen (Budgeterhöhung mit Gremienbeteiligung / Reduzieren von Leistungen / etc.) der Kostensteigerung.

§ 4
Umsatzsteuer

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Erfüllung der Pflichten der Landeshauptstadt nach dieser Vereinbarung keine umsatzsteuerbare und -pflichtige Leistung darstellt, da der Vertrag öffentlich-rechtlich ist und lediglich die Erstattung der Kosten regelt. Sollten die Finanzbehörden eine andere Rechtsauffassung vertreten, werden von der Landeshauptstadt die gültigen Steuersätze ggf. rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Leistungspflicht des Landkreises erstreckt sich auch auf etwaige zukünftige Steuern und Abgaben, die neben der Umsatzsteuer für Leistungen dieser Art erhoben werden und zwar in der jeweils gültigen Höhe ab dem von der Steuerbehörde festgesetzten Zeitpunkt.

§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung der Vereinbarung

1) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

3) Beide Beteiligte haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 6
Schlussbestimmungen

1) Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und / oder Aufhebung der Schriftformklausel.

2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der dazugehörigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten werden in diesem Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine andere Bestimmung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich und fachlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft oder unklar sein sollte.

3) Beide Beteiligte beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

4) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt, beide Beteiligte erhalten jeweils zwei Ausfertigungen.

Anlage

Anlage 1: Projektübersicht

München, 12. März 2025
Für den Landkreis Dachau

Stefan Löwl
Landrat

München, 12. März 2025
Für die Landeshauptstadt München

Georg Dunkel
Mobilitätsreferent

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 1. April 2025 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Datum: 17.12.2024

Mobilitätsreferat
ÖPNV Angebots- und
Infrastrukturentwicklung
MOR-GB1.11

Anlage 1
Projektübersicht zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für eine Tram München – Dachau

Übersichtsplan inkl. Steckbrief

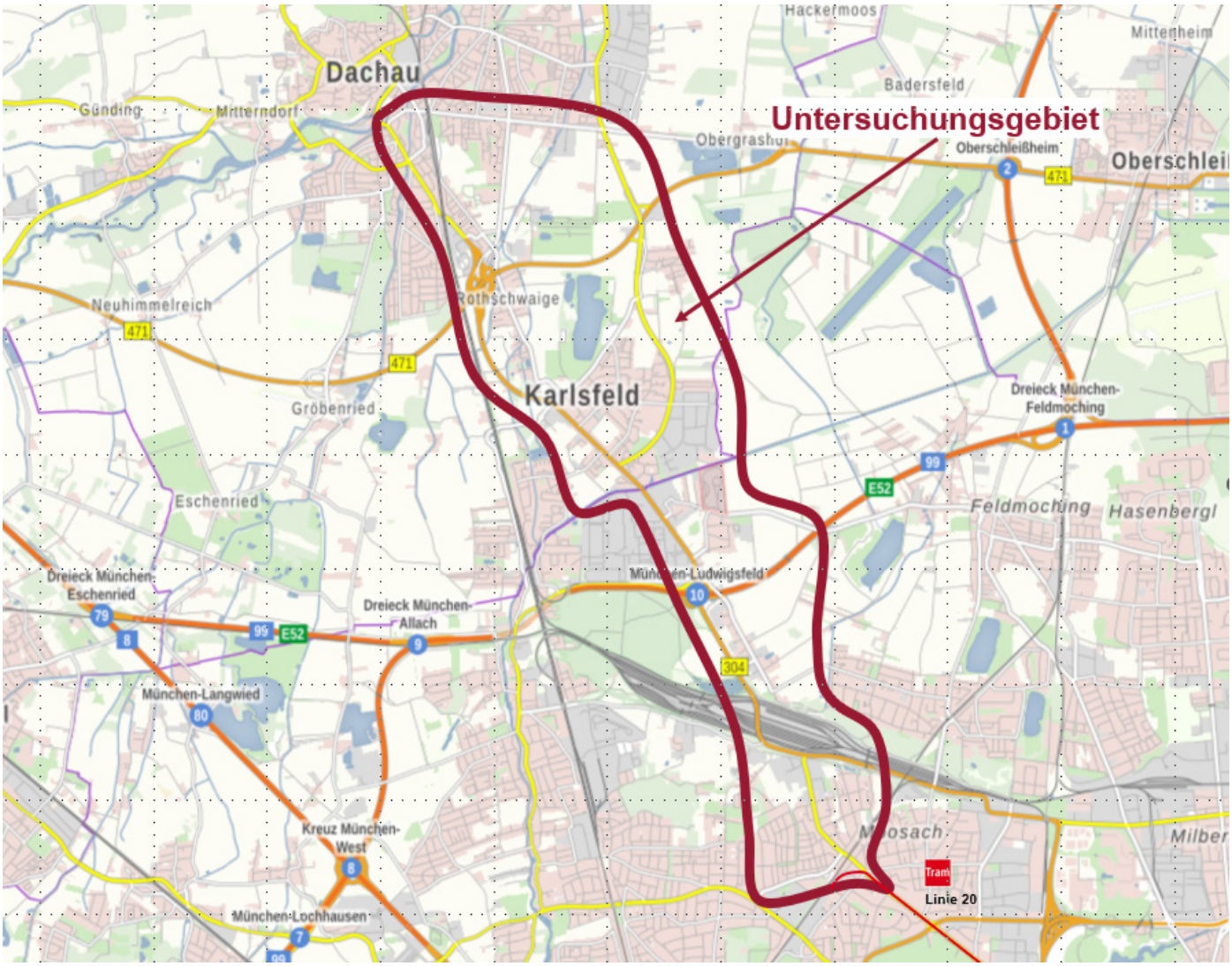

Abbildung 1 Untersuchungsgebiet (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende, URL: www.openstreetmap.org/copyright)

Länge
- Ca. 11-13 km Gesamtlänge; davon die Hälfte auf Münchner Gebiet
- Stadtbezirke der Landeshauptstadt München: Moosach (10), Allach-Untermenzing (23) Feldmoching-Hasenbergl (24)
- Landkreis Dachau: Gemeinde Karlsfeld und Große Kreisstadt Dachau

Verkehrlicher Nutzen
- Hochwertige ÖPNV-Verbindung zwischen dem Münchner Norden und Dachau (Schaffen einer Tangentialverbindung)
- Entlastung der B 304 und der S-Bahn
- Zukunftsweisender ÖPNV-Ausbau entlang der städtebaulichen Potenziale

Mögliche Varianten / Schwierigkeiten
- Führung in Siedlung Ludwigsfeld unklar
- Führung im Stadtgebiet Dachau vsl. östlich S-Bahn
- Querung des Rangierbahnhofs, der A99 und B471

Ziel der Machbarkeitsstudie und deren Aufbau:

Ziel dieser Machbarkeitsuntersuchung ist die Analyse der Realisierbarkeit und des verkehrlichen Nutzens einer Tramverbindung zwischen München-Moosach und Dachau, sowie die Erarbeitung von ein bis zwei Vorzugsvarianten im Hinblick auf die Trassenführung.

Zu untersuchen ist eine Verlängerung der heutigen Tramstrecke der Linie 20 von Moosach (Hst. Pelkovenstraße) über die Dachauer Straße Richtung Karlsfeld / Dachau. Die Freihaltung der Eisenbahnüberführung Dachauer Straße stellt eine Grundlage der Streckenführung dar. Im weiteren Streckenverlauf sollen mehrere mögliche Trassenverläufe entwickelt, geprüft und verglichen werden.

Für die Erarbeitung der Studie sind folgende drei Arbeitsmodule vorgesehen:

Modul 1) Grundlagenermittlung, Screening des Planungsraums und Trassenentwicklung

Definition der Aufgabenstellung und der Projektanforderungen sowie Analyse der Rahmenbedingungen. **Screening des Planungsraums** (Bestand und Prognose) und Zusammenstellung relevanter Entwicklungsvorhaben unter Berücksichtigung der bestehenden und geplanten verkehrlichen Infrastruktur, der Umweltbelange sowie der vorhandenen und geplanten Siedlungsentwicklungen sowie der weiteren Verkehrserzeuger. Basierend darauf sollen sinnvolle Trassenvarianten erarbeitet und einer baulich-technischen/ verkehrlichen/naturräumlichen Erstbewertung unterzogen werden. Ziel ist die Vorselektion von möglichen Trassenverläufen, die im Rahmen von Modul 2 und 3 detaillierter untersucht werden sollen. Zusätzlich sollen weitere städtebauliche Entwicklungspotentiale identifiziert werden.

Modul 2) Potentialschätzung, Verkehrsnachfrageprognose und erste Indikation zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit

Durchführung einer Potenzialabschätzung und Verkehrsnachfrageprognose des ÖV-Verkehrs. Die benötigte Verkehrsmodellierung mit Blick auf den ÖV wird mit dem „M3 Multimodales Verkehrsmodell der Region München“ der Stadt München und ihres Umlands durchgeführt. Die Verkehrsmodellergebnisse werden hinsichtlich des Fahrgastpotentials, des Kfz-Verkehrs und des weiteren Individualverkehrs sowie der Verlagerungseffekte zwischen den Verkehrssystemen ausgewertet.

Aus dem Arbeitsmodul 2 werden Varianten vorselektiert, die im Arbeitsmodul 3 detailliert untersucht werden sollen.

Am Ende dieses Moduls erfolgt eine Ersteinschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einer Tramverbindung zwischen Moosach und Dachau anhand einer Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU). Aus dieser ersten NKU kann ggf. die Notwendigkeit entstehen, die Eingangsdaten für das Modul 2 zu optimieren, um etwa mehr Fahrgastpotenzial zu generieren.

Modul 3) Verkehrliche und bauliche Machbarkeitsstudie

Erstellung einer **verkehrlichen und baulichen Machbarkeitsstudie mit Grobkostenschätzung** für die aus den in Modul 2 vorselektierten Trassen. Im Fokus stehen unter anderem die Untersuchung und Bewertung der bautechnischen und betrieblichen Umsetzungsmöglichkeiten der Trassenvarianten unter Berücksichtigung städtebaulicher, freiraumplanerischer und umweltplanerischer Auswirkungen sowie eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung für ausgewählte Knotenpunkte.

Die Bewertung der Trassenvarianten erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix. Für die abschließende Bewertung, nach den Modulen 1 - 3, ist zusätzlich zu der vergleichenden Beurteilung der Varianten eine zweite NKU für die Vorzugsvariante(n) vorgesehen. Abschließend ist die Empfehlung zur Projektfortsetzung sowie zu einer Vorzugstrasse zu formulieren.

Die für die Untersuchung zu unterstellenden Rahmenbedingungen hinsichtlich Tramführungen, Haltestellenmaße, Wendeanlagen, Bauwerke sowie Radinfrastruktur wird von der Auftraggeberin definiert.

Bearbeitungszeit

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Auftaktgespräch (ca. 2-3 Wochen nach dem Zuschlag).
Die Bearbeitungszeit der Hauptleistungen beträgt rund 18 Monate und ist wie folgt aufgeteilt:

Modul 1: ca. 6 Monate
Modul 2: ca. 6 Monate
Modul 3: ca. 6 Monate

Wirtschaft und Verkehr

Regierung von Oberbayern

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.05.2025	Uffing	Bernhard Metz
01.05.2025	Waldkraiburg 1	Heiko Speckmaier
01.08.2025	Germering 1	Dietmar Haas
01.08.2025	Neuburg 1	Philipp Kugler
01.08.2025	Tittmoning	Michael Marx
15.08.2025	Karlsfeld	Michael Werner

München, 26. März 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG; A 99 West, 6-streifiger Ausbau, BA I: AD München-Süd-West bis Tunnel Aubing (Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+960)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben umfasst den Ausbau der A 99 West von 4 auf 6 Fahrstreifen im Bauabschnitt (BA) 1 einschließlich aller notwendigen naturschutzfachlichen Vorkehrungen. Daneben ist der Umbau der beiden Anschlussstellen (AS) München-Freiham-Mitte und Germering-Nord Bestandteil der Planung.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Aubing, Unterpfaffenhofen, Germering und Alling beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 28.02.2025 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – sowie die gem. § 19 Abs. 2 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html#bundesautobahnen

in der Zeit vom 07.04.2025 bis 06.05.2025 elektronisch ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten ohne einen zur Kenntnisnahme vorbenannter Unterlagen ausreichenden Internetzugang o.ä. kann während der Dauer der Beteiligung (07.04.2025 bis 06.06.2025) eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe vollständiger Kontaktdaten schriftlich an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 Planfeststellung Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München (Betreff: A 99 West 6-streifiger Ausbau) oder telefonisch unter 089/2176-2975 bis zum 06.06.2025 zu richten.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen, Einwendungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das bedeutet bis zum 06.06.2025, schriftlich gegenüber der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 Planfeststellung Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München, erheben. Die Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern und eine elektronische Abgabe mittels einfacher E-Mail sind ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse (sowie ggf. E-Mail-Adresse) des Einwendungsführers enthalten. Zudem müssen diese den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Regierung von Oberbayern kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 S. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, macht die Regierung von Oberbayern den Termin vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird nicht einzeln zugestellt, sondern die Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise gemäß § 17b Abs. 3 Satz 2 FStrG in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen bzw. Stellungnahmen erhoben haben, als zugestellt. Diese Zustellungsfiktion gilt auch für Vereinigungen.

7. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierzu liegen der Regierung von Oberbayern die wie folgt aufgelisteten Unterlagen vor. Diese sind auch Gegenstand der öffentlichen Auslegung.

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan, Übersichtshöhenplan
- Lagepläne (auch zu Immissionsschutzmaßnahmen)
- Höhenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerb: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Straßenquerschnitte: Ermittlung der Bauklassen, Regelquerschnitte
- Lageplan Endzustand A 99
- Lärmtechnische Untersuchung
- Luftschadstoffuntersuchung
- Wassertechnische Untersuchungen
- Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Artenschutzbeitrag (ASB) Umweltverträglichkeitsprüfung
- Verkehrsgutachten A 99 West (Verkehrsqualität)

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist;
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird;

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet;
- dass ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich über das UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de/portal/) zugänglich.

8. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, 4. April 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 1X. Teilfortschreibung des Regionalplans Oberland, „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft“

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Oberland hat in seiner Sitzung am 24.03.2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 1X. Teilfortschreibung „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft“ beschlossen. Mit dieser Fortschreibung sollen die Festlegungen zur Windenergienutzung im Regionalplan neu gefasst werden. Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 1X. Fortschreibung des Regionalplans Oberland vom 07.04.2025 ab 12 Uhr bis zum 19.05.2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt. Der Entwurf kann unter folgenden Links heruntergeladen werden:

https://www.region-oberland.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen eingestellt (https://www.region-oberland.bayern.de/fortschreibung-wind)

und unter

www.regierung.oberbayern.bayern.de > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Oberland > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Oberland (17) (https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/oberland/index.html).

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 19.05.2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Planungsverband Region Oberland, Professor-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, E-Mail: Region17@lra-toelz.de zu äußern.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 BayLplG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Planungsverbandes Region Oberland verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Bad Tölz, 25. März 2025
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION SÜDOST-OBERBAYERN

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 16. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 16. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom 09.04.2025 bis zum 06.06.2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 16. Fortschreibung eingestellt (https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/16-fortschreibung/) und unter www.regierung.oberbayern.bayern.de > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Südostoberbayern > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Südostoberbayern.

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 06.06.2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 BayLplG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 19. März 2025
Planungsverband Region Südostoberbayern

Erwin Schneider
Landrat und Verbandsvorsitzender

Gesundheitsdienstgesetz (GDG)

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesundheitsdienstgesetz (GDG);
Beleihung von Personen des Privatrechts zur Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung

Mit Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung vom 10. Juni 2024 (GVBl. 2024 S. 160) wurde in Bayern zum 1. April 2025 eine verpflichtende zweite ärztliche Leichenschau vor Feuerbestattung wiedereingeführt.

Die Aufgabe der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung wurde jeweils dem Gesundheitsamt übertragen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich das jeweils betreffende Krematorium seinen Sitz hat (§ 17 Absatz 4 Satz 2 der Bestattungsverordnung (BestV)). Zur Durchführung der hoheitlichen Aufgabe der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung kann sich das jeweilige Gesundheitsamt Dritter bedienen (§ 17 Absatz 4 Satz 3 BestV).

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag wurde zum 1. April 2025 die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) von der Regierung von Oberbayern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention befristet bis längstens 72 Monate nach der Erteilung des Zuschlags am 14. Februar 2025 auf folgende Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung):

Regierungsbezirk Oberbayern

Stadt/Landkreis	Beliehener	Zuständigkeitsbereich
LHSt München	Ärztlicher Beweissicherungsdienst Süd UG (haftungsbeschränkt) Aurikelstr. 8 81377 München	Krematorium am Ostfriedhof der Landeshauptstadt München St.-Martin-Straße 41 81541 München
LHSt München	Dr. Hans Jaeger Auf dem Schoppen 18 56414 Niederahr	Krematorium am Ostfriedhof der Landeshauptstadt München St.-Martin-Straße 41 81541 München
Lkr. Traunstein	Institut für Rechtsmedizin Traunstein GbR Gesellschafter: Dr. Fritz Priemer und Prof. Dr. Jutta Schöpfer Burgstall 5 83379 Wonneberg	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Dr. Ursula Fremmer Berndorfer Straße 37 82396 Pähl	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Dr. Stefan Hartl Freystraße 8 80802 München	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Christine Weimann Lindenstraße 15 83043 Bad Aibling	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein

München, Datum
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Oberbayerisches Amtsblatt | Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de | E-Mail: amtsblatt@reg-ob.bayern.de | Redaktion: Telefon 089 2176-3268 |
Erscheinungsweise: vierzehntäglich | Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.